



HVBG

HVBG-Info 09/1988 vom 31.03.1988, S. 0708 - 0711, DOK 311.13/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO für ein  
Stadtratsmitglied bei Teilnahme an einem Fußballturnier - Urteil  
des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.09.1987 - L 3 U 75/86**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO für ein  
Stadtratsmitglied bei Teilnahme an einem Fußballturnier;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.09.1987  
- L 3 U 75/86 -

Zu beurteilen war von LSG Rheinland-Pfalz die Frage des  
gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes im Falle eines  
Stadtratsmitglieds, der sich bei einem mehrstündigen  
Fußballturnier Verletzungen zugezogen hatte. Das Turnier war von  
dem örtlichen Karnevalsverein organisiert worden und hatte auf dem  
Sportplatz der Stadt, für die der Verletzte sein Mandat ausübt,  
stattgefunden; an ihm waren Mitglieder verschiedener Institutionen  
in dieser Stadt beteiligt (Stadtrat, Fremdenverkehrsverein,  
Musikverein, Gesangsverein u.a.m.) Der Verletzte hatte in der  
Mannschaft des Stadtrats mitgespielt.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG  
Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 23.09.1987 - L 3 U 75/86 - den  
Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO verneint. Zum  
Kernbereich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nach  
diesem Tatbestand gehöre bei einem für eine Gemeinde ehrenamtlich  
Tätigen alles, wozu ihn die übernommenen Amtspflichten nötigten,  
drängten oder zumindest in vernünftigen Grenzen veranlaßten. Im  
vorliegenden Fall habe der Verletzte seine Gemeinde weder  
rechtlich vertreten noch gesellschaftlich repräsentiert. Die  
Bereitschaft des Verletzten und seiner Stadtratskollegen zur  
Teilnahme an dem Fußballturnier habe auch nicht auf einem  
Stadtratsbeschluß beruht.

Mit Beschluß vom 12.01.1988 - 2 RU 71/87 - hat das BSG die vom LSG  
zugelassene Revision des klagenden Verletzten gegen die  
Entscheidung der Vorinstanz wegen Versäumung der  
Revisionsbegründungsfrist als unzulässig verworfen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 16/88 vom 09.03.1988 an die Mitglieder des  
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand